

# Private Krankenversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung von 1927 V.V.a.G.

Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Deutschland

Produkt:

Auslandsreisekrankenversicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Auslandsreisekrankenversicherung für Urlaubs- und Geschäftsreisen bis zu 8 Wochen. Der Tarif AK kann in den Varianten AK-E (Einzelversicherung) und AK-F (Familienversicherung) abgeschlossen werden. Versichern können sich Personen, deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt und die nur vorübergehend ins Ausland reisen.



### Was ist versichert?

#### Tarif AK

Bei Auslandsaufenthalt auf Urlaubs- und Geschäftsreisen bis zu 8 Wochen besteht für im Ausland eintretende Krankheiten Versicherungsschutz u.a. für:

- ✓ Ambulante, stationäre und zahnärztliche Heilbehandlungen
- ✓ Rücktransport nach Hause
- ✓ Todesfall im Ausland
- ✓ Suche, Rettung und Bergung
- ✓ Betreuungsleistungen für Kinder

In der Familienversicherung (AK-F) sind neben dem Versicherungsnehmer auch dessen Familienangehörige versichert, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die genauen Tarifbeschreibungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- ✗ Krankheiten, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen.
- ✗ Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden.
- ✗ Heilbehandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 13. „Wann zahlen wir nicht?“.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Such-, Rettungs- und Bergungskosten sind auf 5.000 Euro begrenzt.

Weitere Beschränkungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 12. „Unsere Tarifleistungen“.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich weltweit auf das Ausland. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 4. „Wo gilt der Versicherungsschutz?“.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsfähigkeit (ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland) ist auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie unter anderem den Anspruch auf Versicherungsleistungen innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Behandlung geltend zu machen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind.
- Die versicherte Person hat für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Die weiteren nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Pflichten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 17. „Was müssen Sie außerdem nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?“.



## Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- Der Beitrag wird vom Versicherungsbeginn an berechnet und ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren abgebucht. Andere Zahlungsarten sind nicht möglich.
- Kann der Erstbeitrag - aus Gründen, die Sie zu vertreten haben - von uns nicht eingezogen werden, kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande.
- Wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet zahlen, kann es zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes kommen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 5. „Wie wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?“ sowie 10. „Beitragszahlung“.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Antrag/Versicherungsschein.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Beginn eines Auslandsaufenthaltes.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwelende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsvertrages. Kann die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes zurückreisen, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange, bis sie wieder transportfähig ist.

Weitere Einzelheiten zum Beginn und Ende des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 7. „Wann beginnt der Versicherungsschutz?“ und 8. „Wann endet der Versicherungsschutz?“ entnehmen.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsvertrag gilt vom vereinbarten Versicherungsbeginn an für die Dauer eines Jahres. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet nach 12 Monaten.
- Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch Sie oder durch uns zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter 6. „Wie lange dauert der Versicherungsvertrag?“.